
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Umfragenbeteiligung

EU-Umfrage unter Interessenträgern zum Thema Überregulierung (Gold-Plating)

Die verfasste deutsche Wirtschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Beteiligung an folgender Umfrage: EU-Umfrage unter Interessenträgern zum Thema Überregulierung (Gold-Plating).

Das Wichtigste in Kürze

Zwar sind die Mitgliedstaaten zu einer effektiven und transparenten Umsetzung des EU-Rechts verpflichtet. In Deutschland kommt es jedoch in einigen Fällen zu einer Übererfüllung von EU-Richtlinien, dem sogenannten „Gold-Plating“¹. Aus Sicht vieler Unternehmen führt dies zu unnötiger Bürokratie, zusätzlichen Berichtspflichten und einer über das EU-Recht hinausgehenden Regulierung. Dies belastet die betroffenen Unternehmen im operativen Geschäft und kann die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber Unternehmen in anderen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

EU-Vorschriften sollten daher grundsätzlich ohne überbordende nationale Verschärfungen oder Ergänzungen umgesetzt werden. Dies entspricht auch den Bestrebungen der Europäischen Kommission, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken und die EU-Vereinfachungsagenda voranzubringen. Vor diesem Hintergrund hat die Generaldirektion GROW bis zum 15. September 2026 eine [Umfrage](#) eröffnet, um Beispiele für Gold-Plating in den Mitgliedstaaten zu sammeln. Auf der nächsten Seite werden ausgewählte Richtlinien-Beispiele für Gold-Plating gelistet. Verordnungen sind in kursiv am Ende der Tabelle gelistet, da sie nur bedingt dem Begriff Gold-Plating zuzuordnen sind.

¹ Gold-Plating liegt vor, wenn Mitgliedstaaten bei der Umsetzung oder Anwendung von EU-Recht über die europäischen Vorgaben hinausgehen. Dadurch entstehen Unternehmen und Bürgern zusätzliche Kosten, Bürokratie und Belastungen, ohne dass dies für die Einhaltung des EU-Rechts erforderlich wäre.

Dies kann sich unter anderem in strengeren nationalen Anforderungen und Standards, zusätzlichen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren, einer besonders strengen Auslegung von EU-Vorschriften oder verschärften Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen äußern. Dadurch unterscheidet sich die praktische Belastung durch EU-Regulierung häufig von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.

Inhaltliche Ausführungen

Nr.	EU-Rechtsakt	Deutscher Rechtsakt	Gold-Platingtyp	Begründung
1.	Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE): Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft	§§ 8–10, 15 GeoidG	Zusätzliche nationale Pflicht	Private Unternehmen müssen geologische Untersuchungen vorab anzeigen und Daten unaufgefordert liefern, obwohl das EU-Recht nur den Zugang zu vorhandenen Behördendaten regelt.
2.	Richtlinie 2007/60/EG: Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	§§ 78c, 78d WHG	Zusätzliche Nachweis-/Verfahrenspflicht	Nationale Verbote, Anzeigen und Nachrüstfristen für Heizölanlagen verursachen hohe Investitionskosten; die EU verlangt lediglich Hochwasserrisikomanagement.
3.	Richtlinie 2008/104/EG: Richtlinie über Leiharbeit	§ 17c AÜG	Zusätzliche Nachweis-/Verfahrenspflicht	Verleiher müssen umfangreiche Unterlagen für Kontrollzwecke im Inland und in deutscher Sprache bereithalten; zusammen mit vergleichbaren Nachweis- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG entstehen teils parallele Vorgaben und zusätzlicher Aufwand für die Unternehmen.
4.	Richtlinie 2009/12/EG: Richtlinie über Flughafenentgelte	§ 19b LuftVG	Erweiterter Anwendungsbereich / engere Fristen	Auch kleine Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze müssen das volle Genehmigungsregime mit längeren Fristen durchlaufen, obwohl die EU nur große Flughäfen erfasst.

5.	Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucher-rechte-RL): Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG und der Richtlinie 1999/44/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG und der Richtlinie 97/7/EG	§ 312 Abs. 2 Nr. 4/5, Abs. 3 BGB	Erweiterter Anwendungsbereich	Widerrufs- und Belehrungspflichten gelten auch für Wohnraummiete und soziale Dienste, obwohl die EU diese Verträge ausnimmt; Fehler verlängern die Widerrufsfrist erheblich.
6.	Richtlinie 2014/59/EU (BRRD): Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG, 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen 1093/2010/EU und 648/2012/EU	§ 65b WpHG	Erweiterter Anwendungsbereich	Deutschland nutzt die strengste EU-Option und dehnt die Mindeststückelung zusätzlich auf weitere Kapitalinstrumente aus; Retailvertrieb und Anlegerzugang werden beschränkt.
7.	Richtlinie 2015/2302/EU (Pauschalreise-RL): Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung 2006/2004/EG und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG	§ 651a Abs. 5 BGB	Erweiterter Anwendungsbereich	Tagesreisen über 500 € unterliegen dem vollständigen Pauschalreiserecht einschließlich Informations- und Insolvenzsicherungspflichten, obwohl die EU alle Tagesreisen ausnimmt.

8.	Richtlinie 2016/1164/EU (ATAD): Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts	§ 13 Abs. 1 AStG	Erweiterter Anwendungsbereich	Die Hinzurechnungsbesteuerung greift bereits ab 10 Prozent Beteiligung statt erst bei EU-rechtlicher Beherrschung über 50 Prozent und löst zusätzliche Steuer- und Erklärungslasten aus.
9.	Richtlinie 2019/904/EU: Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt Verordnung 2025/40/EU (PPWR): Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung 2019/1020/EU und der Richtlinie 2019/904/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG	§§ 33, 34 VerpackG	Zusätzliche nationale Pflicht	Mehrwegangebot, Preisgleichheit und Hinweispflichten gelten breit für Gastronomie und Handel; die konkrete, bußgeldbewehrte Ausgestaltung geht über die EU-Vorgabe hinaus.
10.	Richtlinie 2019/944/EU: Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung)	§ 41a Abs. 2 EnWG	Verschärfung	Seit 2025 müssen auch kleine Stromlieferanten dynamische Tarife anbieten, obwohl die EU erst ab 200.000 Kunden verpflichtet; fixe IT-, Beschaffungs- und Abrechnungskosten treffen kleine Anbieter besonders.

11.	Richtlinie 2019/2034/EU (IFD/MiFID II): Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU	§§ 64 Abs. 5, 93, 94 WpHG	Verschärfung	Totalverbot geringfügiger Vorteile, Register und Bezeichnungsschutz gehen über MiFID II hinaus; die Zusatzlast betrifft jedoch nur ein sehr kleines Marktsegment. (Honorar-Anlagenberatung)
12.	Richtlinie 2019/1161/EU: Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge	§ 6 Abs. 1a, § 2 Nr. 5 Saub-FahrzeugBe-schG	Verschärfung	Der Bund verlangt eine höhere Beschaffungsquote und engere Kraftstoffdefinition als die EU; dadurch werden günstigere Erfüllungsoptionen für öffentliche Flotten eingeschränkt. (Saubere Fahrzeuge)
13.	Richtlinie 2021/2118/EU: Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	§ 1a Abs. 1 PflVG	Erweiterter Anwendungsbereich	Die Versicherungspflicht greift schon ab 6 km/h und erfasst dadurch Arbeitsmaschinen und Stapler unterhalb der EU-Schwellen, teils trotz bestehender Betriebshaftpflicht.
14.	Richtlinie 2022/2555/EU (NIS-2): Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung 910/2014/EU und der Richtlinie 2018/1972/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2016/1148/EU	§§ 31, 39 BSIG 2025	Verschärfung / Nachweispflicht	KRITIS-Betreiber müssen über NIS-2 hinaus konkrete Angriffserkennung und starre Dreijahresnachweise erfüllen; die Anforderungen betreffen rund 30.000 Einrichtungen.

15.	Richtlinie 2023/1791/EU (EED): Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung 2023/955/EU (Neufassung)	§ 4 EnEfG § 8 Abs. 1 EnEfG § 9 Abs. 1 EnEfG § 16 EnEfG § 17 EnEfG § 19 EnEfG	Verschärfung	Deutschland hat verbindliche, gesetzliche Energie-einsparziele eingeführt anstatt einen „indikativen nationalen Energieeffizienzbeitrag auf der Grundlage des Endenergieverbrauchs“. Es werden verpflichtende Energieaudits ab 2,5 GWh/a im Gesetzestext vorgeschrieben anstatt von 2,77 GWh/a. Es wird verpflichtendes Energie- bzw. Umweltmanagementsystem ab 7,5 GWh/a vorgeschrieben anstatt ab 23,6 GWh/a. Weiterhin bestehen Pflichten zur Vermeidung, Wiederverwendung von und Auskunft über betriebliche Abwärme (ab Gesamt-Endenergie-Verbrauchs des Unternehmens von 2,5 GWh/a), während die EU nur für neue oder erhebliche modernisierte Industrieanlagen ab 8 MW und nur eine Kosten-Nutzen-Analyse der Abwärmenutzung vorsieht.
16.	Richtlinie 2023/2413/EU (RED III): Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2018/2001/EU, der Verordnung 2018/1999/EU und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie 2015/652/EU	§ 37a Abs. 4 BImSchG	Verschärfung	Deutschland setzt die Anforderungen der RED III im Verkehrssektor über einen nationalen THG-Quotenpfad nach § 37a BImSchG um, dessen Ambitionsniveau und zeitliche Fortschreibung über die unmittelbar unionsrechtlich geforderten Mindestvorgaben hinausgehen.

17.	Verordnung 2016/679/EU (DSGVO): Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	§ 38 BDSG	Verschärfung / Erweiterter Anwendungsbereich	Deutschland hat die in der Verordnung vorgesehenen nationalen Spielräume genutzt und mit § 38 BDSG zusätzliche Bestellpflichten eingeführt. Dadurch unterliegen auch Unternehmen den Anforderungen, die nach den unionsrechtlichen Mindestvorgaben keinen Datenschutzbeauftragten benennen müssten.
18.	Verordnung 2021/1119/EU: Verordnung zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen 401/2009/EG und 2018/1999/EU	§ 3 Nationale Klimaziele Abs. 2 KSG	Engere Frist	Laut EU-Verordnung müssen die unionsweiten im Unionsrecht geregelten Treibhausgasemissionen und deren Abbau in der Union bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind. Deutschland legte jedoch im KSG fest, dass bereits bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden müssen, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. ²
19.	Verordnung 2023/1542/EU: Verordnung über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der	§ 13 Abs. 1 BattDG	Verschärfung (50 % statt 45 %)	Die nationale Sammelquote liegt bis Ende 2027 bei 50 statt 45 Prozent; Zielverfehlung kann Zulassungsrisiken für Rücknahmesysteme auslösen.

² Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) festgestellt, dass die damaligen Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Freiheitsrechte künftiger Generationen unzureichend berücksichtigen. In Reaktion hierauf wurde das nationale Ziel der Treibhausgasneutralität von 2050 auf 2045 vorgezogen. Die Regelung beruht damit primär auf verfassungsrechtlichen Anforderungen des nationalen Rechts und nicht auf einer überobligatorischen Umsetzung des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119).

	<i>Verordnung 2019/1020/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG</i>			
20.	Verordnung 2025/40/EU (PPWR): Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung 2019/1020/EU und der Richtlinie 2019/904/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG	<i>§ 10 VerpackDG</i>	<i>Zusätzliche nationale Pflicht</i>	<i>Die Vollständigkeitserklärung ist nach der Verordnung nicht mehr vorgesehen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung dennoch bei der Überführung der Verordnung in die nationale Gesetzgebung im Gesetz belassen.</i>

Ansprechpartnerin mit Kontaktdaten

Sandra Zwick

Referatsleiterin Europapolitik und EU-Außenwirtschaftsförderung

Zwick.sandra@dihk.de

+49 151 11314650

Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Die DIHK ist im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Nummer 22400601191-42 registriert.